

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung eines Teils der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Herr Lebedef trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 6 vom 7.1.2012, S. 26.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2012 — Ghigna/Kommission

(Rechtssache F-27/12) (¹)

(2013/C 38/64)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 184 vom 23.6.2012, S. 22.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. November 2012 — Dekker/Europol

(Rechtssache F-69/12) (¹)

(2013/C 38/65)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 319 vom 20.10.2012, S. 17.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 2012 — Parikka/SEAE

(Rechtssache F-70/12) (¹)

(2013/C 38/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 258 vom 25.8.2012, S. 29.